

10. IV. 1915.

\* (Postanweisungsverkehr mit dem Deutschen Reiche.) Heute wird der Postanweisungsverkehr mit dem Deutschen Reiche in beschränktem Umfange wieder aufgenommen. Zur Annahme von Postanweisungen nach dem Deutschen Reiche sind alle ärarischen Postämter sowie einzelne Klassenpostämter ermächtigt, bei denen ein besonderes Bedürfnis für diesen Verkehr besteht. Der Höchstbetrag einer Postanweisung nach dem Deutschen Reiche wird bis auf weiteres mit 500 Mark festgesetzt. Ein Absender kann an einem und demselben Tage nur eine Postanweisung nach dem Deutschen Reiche aufgeben. Ueberdies behält sich die Postanstalt das Recht vor, die Beförderung von Postanweisungen auch nach erfolgter Annahme durch die Postämter ohne Angabe von Gründen abzulehnen und den Anweisungsbetrag dem Absender zurückzuzahlen.